

# NEBENBESCHÄFTIGUNG (LDG § 40)

**Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Landeslehrer außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.**

LandeslehrerInnen dürfen **keine Nebenbeschäftigung** ausüben, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung ihrer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche **dienstliche Interessen gefährdet**.

**Meldepflicht:** Jede **erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung** und jede Änderung einer solchen ist unverzüglich zu melden (**Formular** unter: <https://webservice.ssr-wien.gv.at>). Als „**erwerbsmäßig**“ gilt die Tätigkeit, wenn sie zu **nennenswerten Einkünften** führt. Als Richtwert kann ein Einkommen von 730,- gemäß §41 EStG herangezogen werden.

**Nur mit Genehmigung der Dienstbehörde** darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, während

- einer **Herabsetzung der Jahresnorm** oder Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass (§45 LDG) oder zur Betreuung eines Kindes (§46 LDG) oder
- einer **Teilzeitbeschäftigung** nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz oder
- während eines **Karenzurlaubes zur Pflege** (§ 58c LDG).

Die **Genehmigung** einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist zu **versagen**, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem **Grund, der zu einer Herabsetzung, Teilzeitbeschäftigung bzw. Karenzierung geführt hat, widerstreitet**.

**Ebenfalls gemeldet** werden muss:

- Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes und
- der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt.  
**Die Erteilung von Privatunterricht für SchülerInnen der eigenen Schule ist nicht gestattet.**

Die Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit ist von der zuständigen Behörde unverzüglich mit **schriftlicher Weisung** zu untersagen.